

3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB und § 9 (1) Ziff. 20 BauGB)

3.1.1 EXTENSIVWIESE UND GEHÖLZPFLANZUNGEN - ORDNUNGSBEREICH A

Im Ordnungsbereich A ist durch extensive Pflege eine artenreiche Magerwiese zu entwickeln und von Verbuschung freizuhalten (Pflegehinweise siehe Begründung). Im unteren Drittel sind zusätzlich standortgerechte Gehölze der Pflanzliste A anzulegen. Hierzu sind je 100 m² 2 Bäume 2. Ordnung und 20 Sträucher zu pflanzen.

3.2 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

3.2.1 RANDLICHE EINGRÜNUNG - ORDNUNGSBEREICH B

Zur landschaftlichen Einbindung des Plangebiets sind im Ordnungsbereich B standortgerechte Gehölze der Pflanzliste A in stufigem Aufbau zu pflanzen. Hierzu sind alle 100 m² 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung und 15 Sträucher zu pflanzen. Im Schutzstreifen der 20 kV-Leitung sind Bebauung und Anpflanzung von leitungsgefährdendem Gehölz sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.

Im Schutz des Gehölzstreifens ist eine Obstbaumreihe mit einem landschaftstypischen Obstbaumhochstamm der Pflanzliste B je 100 m² zu pflanzen und durch regelmäßige Schnittpflege zu sichern. Die verbleibenden Zwischenräume sind als Wiese extensiv zu pflegen. (Pflegehinweise siehe Begründung).

3.2.2 STRASSENBEGRÜNUNG

Zur Gestaltung und Durchgrünung des Straßenraums sind entlang der Erschließungsstraße Straßenbäume einer Art zu pflanzen (Pflanzliste C).

3.3 ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB)

Auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten